

Rot-Händle

Mittels Postanweisung retournierte die „Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft“ (FSK) am Donnerstag der vorletzten Woche fünfzig Mark an den Hamburger Jungschauspieler Gerhard Borris. Der frei schaffende Künstler hatte den Betrag Ende April an das filmwirtschaftliche Überwachungsbüro überwiesen, Mitte Juni aber wieder zurückgefordert, weil er in der Zwischenzeit einsehen mußte, daß die FSK die erhoffte Gegenleistung verweigert: die Registrierung einer Film-Idee mit dem Titel „Bombengeschäfte“.

Unter diesem Stichwort wollte sich der 28jährige Borris die Autoren-Priorität an einem Filmstoff sichern, dem es nach seiner Überzeugung weder an Aktualität noch an moralischem Gewicht mangelt: Ihm schwebte ein Film über die Machenschaften der französischen Geheimorganisation „Rote Hand“ vor — ein Thema, das er mit der Vokabel „Bombengeschäfte“ zweideutig zu definieren wußte.

Dem Borris war nämlich nicht entgangen, daß in westdeutschen Großstädten zuweilen Attentate verübt werden, die auf den Tatendrang ausländischer Geheimagenten zurückzuführen sind (SPIEGEL 47/1958 und 13/1959). „Das ist doch ein Stoff“, sagte Borris, „der zugleich aktuell und spannend ist. Man muß doch einmal die Frage aufwerfen, wieso es möglich ist, daß im Abendland von Staats wegen Menschen auf der Straße umgebracht werden.“

Und weil sich dieses staatsbürgerliche Verantwortungsgefühl bei Borris mit persönlichen Interessen paarte — der bisher mit kleineren Rollen bedachte Darsteller bekennt: „Ich wollte mir natürlich eine Rolle schreiben, ich bin ein südländischer Typ“ —, versuchte er, für seine Idee durch die Eintragung des Titels „Bombengeschäfte“ in das FSK-Titelregister Reklame zu machen. Der Titel sollte, beantragte Borris, durch einen Zusatz erläutert werden, der die Handlung des Films wie folgt skizzierte:

„Ein junger französischer Maler gerät aus materieller Not in die Netze des Geheimdienstes. Er ist an den Attentaten der ‚Roten Hand‘ in Deutschland beteiligt. Als er sich in ein junges Mädchen verliebt, erwacht wieder sein Gewissen. Geheimdienst-Oberst Monnier verspricht ihm, ihn freizugeben, wenn es ihm gelingt, den Waffenaufkäufer der (algerischen Freiheitsbewegung) FLN in Deutschland zu besitzergänzen. Er wird zum Mörder, verliert das Mädchen, und die ‚Rote Hand‘ schiebt ihn nach Algerien ab, wo sie ihn an die Aufständischen verrät. Oberst Monnier plant bereits den nächsten Anschlag. Der schmutzige Krieg der Geheimdienste geht weiter...“

Indes, die Titelregistrierer in Wiesbaden weigerten sich, diese Filmhandlung unter dem Titel „Bombengeschäfte“ in das FSK-Verzeichnis aufzunehmen. Sie ließen Borris wissen: „Nachdem bereits die... Behandlung des Frankfurter Attentats* in der Presse zu diplomatischen Vorstellungen von Seiten Frankreichs in Bonn geführt hat, muß angenommen werden, daß ein Film, der dieses Thema hat, diese unerwünschte Wirkung (ebenfalls) haben würde; ganz abgesehen davon, daß es sich um ein in Gang befindliches Strafverfahren handelt und die Hintergründe des Attentats noch nicht einwandfrei geklärt sind.“

* Am 3. März 1959 wurde der Waffenhändler Georg Puchert in Frankfurt getötet, als eine unter seinem Wagen befestigte Haftladung explodierte.

Die Titel-Richter beriefen sich bei ihrer Entscheidung auf die Grundsätze der FSK, in denen es unter anderem heißt: „Kein Film soll Themen, Handlungen oder Situationen darstellen, die geeignet sind, die Beziehungen Deutschlands zu anderen Staaten zu gefährden oder das Ansehen Deutschlands im Ausland herabzuwürdigen.“

Insoweit war die Ablehnung des Borris-Antrags korrekt — wenngleich es bedenklich stimmen muß, daß die Schilderung von Attentaten im Film die staatlichen Beziehungen trüben soll, während die tatsächlich verübten Untaten keinerlei derartige Nachwirkungen hatten.

Schwerwiegender aber ist, daß die FSK den ablehnenden Bescheid an Borris auch mit dem Hinweis zu begründen suchte, die Attentate seien noch Gegenstand eines schwebenden strafrechtlichen Verfahrens. Der Hamburger Darsteller konnte die Hüter des Titelregisters denn auch daran erinnern, daß die Spitzenorganisation der

deren Initiatoren zum Zeitpunkt der Eintragung keineswegs über das Recht verfügten, den Namen Nitribitt zu benutzen — zum Beispiel:

- ▷ Astra-Filmkunst GmbH: „Rosemarie... Aus dem Tagebuch eines ‚Mannequin‘“ (Titelregister Nr. 7745);
- ▷ Sonderfilm Verleih Zwicker: „Der Fall Nitribitt“ (Titelregister Nr. 7772);
- ▷ Certus-Film: „Da irrte das Mädchen Rosemarie...“ (Titelregister Nr. 8533).

Die Argumentation der Registrierer mündete schließlich gar in den Vorschlag, Borris möge sich überlegen, ob sich zu dem Titel „Bombengeschäfte“ nicht eine andere Handlungsskizze anfertigen lasse. Diese neue Inhaltsangabe dürfe die „unmittelbare Beziehung des Stoffes zu dem tatsächlichen Geschehen nicht in dieser (von Borris gewählten) Form erkennbar werden“ lassen; sie müßte, so präzisierten die



Titelschutz-Antragsteller Borris: „Bombengeschäfte“ nicht schutzfähig

Filmwirtschaft „keinerlei Bedenken gegen bereits zwei Rosemarie-Nitribitt-Filme hatte oder hat, obwohl es sich ja hier auch um ein in Gang befindliches Strafverfahren handelt“.

Doch bald darauf belehrten die FSK-Experten den Borris: Bei der „Eintragung des Nitribitt-Vorhabens“ (ins Titelregister) habe sich die Frage, ob ein schwebendes strafrechtliches Verfahren berührt werde, nicht gestellt — „weil eine andere Rechtslage bestand, indem die anmeldende Firma die vertragliche Sicherung der Rechte an der Benutzung des Namens und der bekannten Vorgänge nachweisen konnte“.

Nun hatten die Hersteller des Films „Das Mädchen Rosemarie“ in der Tat den Nitribitt-Verwandten das Recht abgefeilscht, den Namen der Frankfurter Dirne im Film zu verwenden. Nur war das ein privatrechtlicher Vorgang, der nicht die Frage berührt, ob auf der Leinwand Vorgänge gezeigt werden dürfen, die im Zusammenhang mit einem eingeleiteten Strafverfahren stehen.

Außerdem hatten die FSK-Beauftragten bedenkenlos eine Reihe von Nitribitt-Projekten in das Titelregister eingetragen,

Wiesbadener, „also in bezug auf die realen Vorgänge neutral gehalten sein...“

Auf eine solche Verwässerung seines Vorhabens wollte sich Borris allerdings nicht einlassen. Er betrachtete die Ablehnung der Titelregistrierung vielmehr als „eine empfindliche Beschneidung der ja auch in (den FSK-) Grundsätzen verankerten Rede- und Meinungsfreiheit“. Fragte Borris die FSK: „Wie soll ein interessanter, aktueller Stoff jemals gefunden werden, wenn er schon, ehe er überhaupt an die Öffentlichkeit gelangen kann, in den Maschen der Zensur hängen bleibt?“

Daß jedoch diese Maschen von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft durchaus nicht nach allen Seiten ausgelegt worden sind, gilt als erwiesen. Die Wiesbadener Filmkontrolleure hatten beispielsweise keine Bedenken gegen den O. E. Hasse-Film „Der Arzt von Stalingrad“ vorgebracht — einen Film, gegen dessen Westberliner Aufführung die Sowjet-Botschaft in Ostberlin mit der Erklärung protestierte, er störe „das deutsch-sowjetische Verhältnis“ empfindlich.

* Als Messerwund in dem Film „Verbrechen nach Schulschuß“.